

Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis

Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan 'Halde V' 1. Änderung Weinstadt - Endersbach

10. Februar 2023 - Vorentwurf

Auftraggeber Stadt Weinstadt
Poststraße 17
71384 Weinstadt

Vertreten durch Herrn Baubürgermeister Deißler

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4
73760 Ostfildern
T 0711 / 9 67 98-0
F 0711 / 9 67 98-33
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 09.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte, Ziele und Umfang des Vorhabens.....	2
1.3	Angaben zum Standort.....	2
3	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG	4
3.1	Baubedingte Wirkungen.....	4
3.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	4
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION	4
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation.....	4
4.2	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	5
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands	6
5.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
5.1.2	Schutzgut Boden	6
5.1.3	Schutzgut Wasser	6
5.1.4	Schutzgut Luft / Klima	6
5.1.5	Schutzgut Landschaft	6
5.1.6	Schutzgut Mensch / Gesundheit	6
5.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	6
5.1.8	Schutzgut Fläche	6
5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands	6
5.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	6
5.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
5.3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	7
6	EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZ	7
6.1	Feststellung und Bewertung des Eingriffs	8
6.1.1	Biotope.....	9
6.1.2	Boden und Grundwasser	10
6.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	11
6.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	11
6.5	Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation.....	12
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	13
7.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	13
7.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	13
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	13
8	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	16

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Mit der Baurechtsnovelle von 2017 wurde das Schutzgut Fläche eingeführt. Der Landschaftsplanung hat der Gesetzgeber eine besondere Funktion im Hinblick auf die Umweltprüfung zugewiesen: ihre Inhalte sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und insbesondere ihre Bestandsaufnahmen und Bewertungen sollen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Plänen herangezogen werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Im Umweltbericht erfolgen die Wiedergabe der Ergebnisse zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter, eine Alternativenbetrachtung und die Entwicklungsprognose der Umweltbelange für das Plangebiet mit und ohne die Durchführung der Planung. Ergänzend enthält er eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft. Der Umweltbericht bildet den Informationsstand des Bebauungsplans ab.

Für das Gesamtgebiet wurde ein Umweltbericht zum Bebauungsplan ‚Halde V‘ erstellt und die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bilanziert. Das für den gesamten Geltungsbereich ermittelte Ökopunkte-Defizit wurde durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets rechnerisch vollständig ausgeglichen. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben vollständig umgesetzt. Mit der Herausnahme des Geltungsbereichs der 1. Änderung war der Bebauungsplan für diesen Teilbereich zwar nicht rechtskräftig, der ermittelte planexterne Ausgleich wurde im Zuge der Gesamtmaßnahme trotzdem realisiert. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts zur 1. Änderung wird daher nur der geänderte Eingriff der 1. Änderung gegenüber dem Bebauungsplan Halde V ermittelt, bewertet und bilanziert. Die Festsetzungen der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb des Geltungsbereichs** werden in der 1.Änderung unverändert übernommen und im Zuge der Bebauung des Änderungsbereichs umgesetzt.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung werden aufgrund von geänderten Anforderungen an die bauliche Nutzung die Grundflächenzahlen und die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen gegenüber dem Bebauungsplan Halde V leicht erhöht. Durch die erhöhte zulässige Flächenversiegelung erhöht sich für den Geltungsbereich der 1. Änderung auch der Eingriff und damit das Ökopunkte-Defizit. **Das zusätzliche Defizit muss zusätzlich planextern ausgeglichen werden.**

Belange des Artenschutzes und FFH-Relevanz

Für den Gesamtbereich Halde V liegt eine Artenschutzfachliche Beurteilung aus dem Jahre 2016 vor. Ausgenommen dem Bereich der 1. Änderung sind die Flächen bereits erschlossen und großteils bebaut. Da die artenschutzrechtliche Beurteilung für das Gesamtgebiet Halde V bereits 6 Jahre zurück liegt, wurde für den Bereich Halde V 1. Änderung eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Beurteilung durch das Büro ATP J. Trautner, Filderstadt vorgenommen. *(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)*

1.2 Inhalte, Ziele und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet ist Teil des Wohngebiets Halde V. Aufgrund der Unwirksamkeitserklären dieses Teils des Bebauungsplanes Halde V, liegt die Flächen im Plangebiet derzeit brach und wird für die Baustelleneinrichtung der umliegenden Bauvorhaben genutzt. Zum Schallschutz gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb wird mit der 1. Änderung eine durchgehende viergeschossige Riegelbebauung mit entsprechendem Schallschutz in Richtung Lärmquelle festgesetzt, sodass eine Abschottung der dahinterliegenden Bereiche Richtung Quartiersplatz entsteht. Die Grundstücke werden entsprechend neu aufgeteilt und die GRZ (Grundflächenzahl) von vormals 0,4 für das Gesamtgebiet erhöht auf 0,44 entlang der Straße Junkeräcker und 0,42 für die dahinterliegenden Bauflächen, sowie die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen entlang der Straße Junkeräcker erhöht.

Flächenbilanz

Gesamtgebiet		ca. 0,61 ha
Bestand	Unwirksamer Bebauungsplan Halde V (Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4, derzeit brachliegend)	ca. 0,61 ha
Planung	Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,42 und 0,44)	ca. 0,61 ha

1.3 Angaben zum Standort



Abb. 1: Städtebauliches Konzept, Stand 18.04.2018, Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, mit Abgrenzung Plangebiet in rot

Der Vorhabenbereich ist Teil des Entwicklungsbereiches Halde V und liegt an dessen nordwestlichen Rand. Dort grenzt eine Gärtnerei an.

1.4 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Bebauungsplan

Der aus dem Jahre 2018 (rechtsverbindlich durch Bekanntmachung am 08.05.2019) Bebauungsplan Halde V wurde durch ein VGH-Urteil für den Bereich der 1. Änderung als unwirksam erklärt, daher wird für den betroffenen Bereich ein neuer Bebauungsplan „Halde V - 1. Änderung“ aufgestellt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte, Artenschutz

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte innerhalb des Gebiets. Im Gebiet oder direkter Umgebung gibt es kein Natura 2000 Gebiet, es liegt keine Betroffenheit vor.

Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht eintreten bzw. eine Ausnahme nach § 45 möglich wäre. Zur genauen Feststellung der Artenvorkommen und der hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für den Bereich des Bebauungsplans „Halde V 1. Änderung“ wurde eine Aktualisierung der Artenschutzfachliche Beurteilung durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung von 2016 (ATP J. Trautner 2022) vorgenommen. *(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)*

Bodenschutz

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen. Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Des Weiteren ist der Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Niederschlagswasserverordnung

Nach § 55 (2) WHG 'Grundsätze der Abwasserbeseitigung' soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Immissionsschutz

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastungen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Gärtnereibetrieb. Aufgrund der Anforderungen an den Schallschutz gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb wurde der Bereich der 1. Änderung als unwirksam erklärt. Mit der 1. Änderung soll den Anforderungen an den Schallschutz entsprochen werden. Gegenüber dem Bebauungsplan Halde V werden die Grundstücke neu aufgeteilt, um gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb eine durchgehende viergeschossige Riegelbebauung mit entsprechendem Schallschutz und dadurch eine Abschottung der dahinter liegenden Bereiche zu schaffen.

Zur Ermittlung der Lärmeinwirkungen der Gärtnerei auf das Planungsgebiet und Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung wurde das Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz ISIS mit einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

2 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN

Aufgrund der Anforderungen an den Schallschutz gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb wurde der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Halde V als unwirksam erklärt. Mit der 1. Änderung soll den Anforderungen an den Schallschutz und der weiterhin hohen Nachfrage nach Wohnraum entsprochen werden.

3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

3.1 Baubedingte Wirkungen

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.
(*ggfls. Artenschutz ergänzen*)

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V ist durch die etwas erhöhte GRZ eine etwas höhere Versiegelung zulässig.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Mit der 1. Änderung wird den Anforderungen an den Schallschutz entsprochen. Dadurch werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit vermieden bzw. verringert.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Mit der 1. Änderung wird den Anforderungen an den Schallschutz entsprochen werden. Gegenüber dem Bebauungsplan Halde V werden die Grundstücke neu aufgeteilt, um gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb eine durchgehende viergeschossige Riegelbebauung mit entsprechendem Schallschutz und dadurch eine Abschottung der dahinter liegenden Bereiche zu schaffen. Des Weiteren wird zur Konfliktvermeidung bezüglich der Gärtnerei der Verzicht auf offenbare Fenster von Wohnräumen an den Fassadenabschnitten mit Richtwertüberschreitung festgesetzt.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes „Halde V 1. Änderung“ entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Halde V“, dadurch können dieselben Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation erreicht werden.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

- Durch die Pflanzung essbarer Wild- und Nutzpflanzen erhöht sich die Aufenthaltsqualität in den wohnungsnahen Freiräumen zusätzlich.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Schutzgut Landschaft

- Durch die Neupflanzung von Gehölzen an den Gebietsrändern und innerhalb des Gebietes wird die Bebauung in die Landschaft eingebunden und die Fernwirkung reduziert.
- Mit der Festsetzung von Dachbegrünung entstehen Ersatzlebensräume für flugfähige Insekten und die Einbindung des Baugebietes in die Landschaft wird verbessert.
- Festsetzung einer Insektenfreundliche Beleuchtung

Schutzgut Boden / Wasser

- Ein fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei der Um- und Zwischenlagerung trägt zusätzlich zur Minimierung von Eingriffen des Vorhabens in das Schutzgut Boden bei.
- Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Die Verwendung durchlässiger Beläge erhöht das Retentionsvermögen des Gebietes für Regenwasser.
- Durch die Festsetzung von Dachbegrünung erfolgt eine zusätzliche Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- Die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in dem neu hergestellten Regenrückhaltebecken am Haldenbach.

Schutzgut Klima / Luft

- Vegetationsflächen wirken sich durch die Verdunstungseffekte temperatur- und feuchtigkeitsregulierend aus, binden Stäube und andere Luftschadstoffe und wirken so den negativen Folgen des Klimawandels entgegen.
- Bäume wirken durch Beschattung und Verdunstung zusätzlich temperaturregulierend.
- Begrünte Dächer können die negativen klimatischen Auswirkungen der Versiegelung durch die Bebauung zum Teil kompensieren und zur Minderung von Überwärmungseffekten im Siedlungsbereich beitragen.
- Wasserdurchlässige Beläge tragen durch Verdunstungseffekte zur Temperaturregulierung bei.

Kultur- und Sachgüter

- Einzelne archäologischen Funde bzw. Befunde können weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Durch die sofortige Benachrichtigung der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium bei der Entdeckung von Funden und Befunde sowie deren unveränderte Belassung im Boden bis zur sachgerechten Begutachtung können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Bei den Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. (Detaillierte Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung sind der Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner von 2022 zu entnehmen).

Europäische Vogelarten

(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

Streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die planungsrelevanten Schutzgüter in ihrer Funktion und Betroffenheit darzustellen.

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten
(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

5.1.2 Schutzgut Boden

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

5.1.4 Schutzgut Luft / Klima

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

5.1.5 Schutzgut Landschaft

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

5.1.6 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die angrenzende Gärtnerei besitzt zum Gebiet zugewandt eine LKW-Ausfahrt. Mit der 1. Änderung wird den Anforderungen an den Schallschutz entsprochen. Weitere Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V sind nicht zu erwarten.

5.1.7 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten.

5.1.8 Schutzgut Fläche

Der Bereich der 1. Änderung liegt mittig in den bereits bebauten Flächen des Bebauungsplanes Halde V und dem angrenzenden Gärtnergelände an der Erschließungsstraße zum Baugebiet Halde V. Die Fläche liegt derzeit brach bzw. wird als Baustellenlagerfläche und Baustelleneinrichtung genutzt.

5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die westlich der Straße Junkeräcker angrenzende Gärtnerei besitzt zum Gebiet zugewandt eine LKW-Ausfahrt. Um einen ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen entlang der Straße Junkeräcker im südlichen Bereich von 9,50 m auf 13,50 m erhöht und als geschlossenen baulichen Riegel festgesetzt, sodass eine Abschottung der dahinterliegenden Bereiche

Richtung Quartiersplatz entsteht. Des Weiteren wird zur Konfliktvermeidung bezüglich der Gärtnerei der Verzicht auf offenbare Fenster von Wohnräumen an den Fassadenabschnitten mit Richtwertüberschreitung festgesetzt. Dadurch werden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch / Gesundheit durch Lärm gemindert bzw. vermieden.

Durch die Erhöhung der GRZ von vormals 0,4 für das Gesamtgebiet erhöht auf 0,44 entlang der Straße Junkeräcker und 0,42 für die dahinterliegenden Bauflächen und der damit verbundenen höheren möglichen Versiegelung und dadurch einhergehender Verlust der Bodenfunktionen, sind erhöhte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten, welches ausgeglichen werden müssen.

Durch die Lage mittig in bereits bebauten Flächen des Bebauungsplanes Halde V und dem angrenzenden Gärtnereigelände sind dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Durch die neue Aufteilung kann die Zahl der zu pflanzenden Bäume von 4 auf 8 verdoppelt werden mit positiven Wirkungen auf mehrere Schutzgüter, wie Tier und Pflanzen oder Klima und Luft. Weitere Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V sind nicht zu erwarten.

Artenschutz

(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

5.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist Teil des Wohngebiets Halde V. Aufgrund der Unwirksamkeitserklären dieses Teils des Bebauungsplanes Halde V, liegen die Flächen im Plangebiet derzeit brach bzw. werden als Fläche für die Baustelleneinrichtung der umliegenden Bauvorhaben genutzt innerhalb eines geschlossenen Siedlungsverbundes. Der vorhandene Bedarf an Wohnbaufläche müsste an anderer Stelle im Außenbereich gedeckt werden. Ohne die Änderung ist keine Riegelbebauung mit entsprechendem Schallschutz und dadurch einer Abschottung der dahinter liegenden Bereiche möglich.

(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

5.3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, d. h. sie beeinflussen sich gegenseitig. Durch diese komplexen Wirkungsgefüge kann die Veränderung eines Schutzgutes die Veränderung weiterer Schutzgüter zur Folge haben. Besondere Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

6 EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZ

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 BNatSchG).

6.1 Feststellung und Bewertung des Eingriffs

Für das Gesamtgebiet Halde V wurde bereits zum Bebauungsplan Halde V eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Im Bereich der 1. Änderung werden aufgrund der geänderten Anforderungen die Grundflächenzahlen gegenüber dem Bebauungsplan Halde V etwas erhöht. In der Bilanzierung zur 1. Änderung wird der geänderte Eingriff gegenüber der Bilanzierung zum Bebauungsplan Halde V ermittelt. Die Anzahl der anzupflanzenden Bäume entspricht der Festsetzung im Bebauungsplan Halde V, geändert wurde lediglich die zeichnerische Festsetzung (Darstellung von 8 anstelle von 4 anzupflanzenden Bäumen).

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Grundlage der Flächenbilanz des Bebauungsplanes von Baldauf Architekten 2022. Die Flächenversiegelung wird durch die maximal zulässige Versiegelung über die festgesetzte GRZ und der zulässigen Nebenanlagen nach BauNVO (zzgl. 50%) ermittelt.

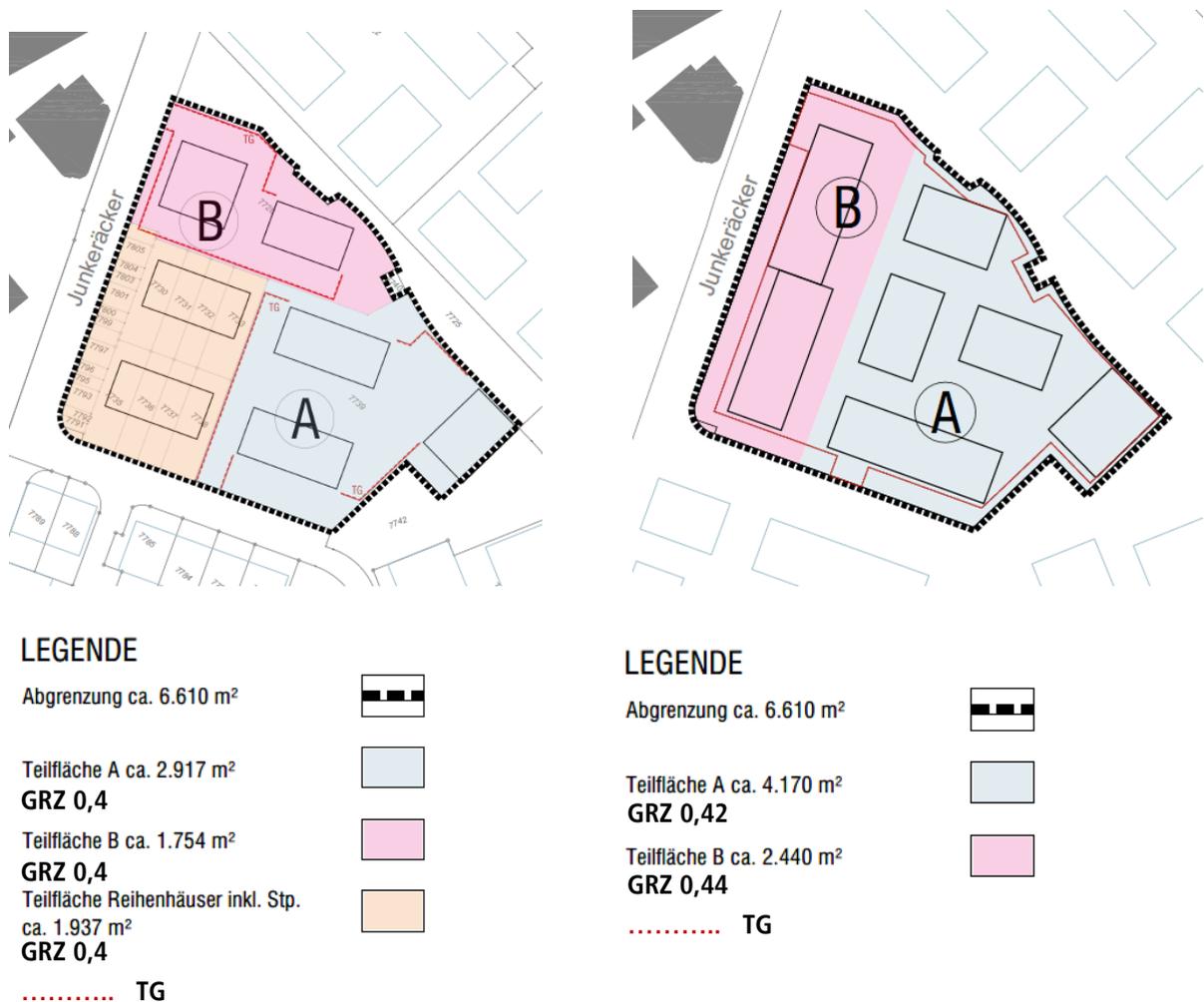


Abb.1: Bebauungsplan Halde V / Bebauungsplan Halde V 1. Änderung (Baldauf Architekten, ergänzt)

Versiegelung 'Halde V 1. Änderung'								
GRZ	qm WA	Versiegelung Bebauung	inkl. Nebenanlagen 50 %	Mögliche Versiegelung gesamt (qm)	Flächen für TG (ca. 85% der Grundstücksfläche) qm	nach Abzug mögliche Versiegelung qm	Dach- begrünung 80% der Bebauung	
0,42	4.250	1.785	0,63	2.678	3.613	935	1.428	
0,44	2.590	1.140	0,66	1.709	2.202	492	912	
gesamt	6.840	2.925		4.387		1.427	2.340	

Versiegelung 'Halde V'								
GRZ	qm WA	Versiegelung Bebauung	inkl. Nebenanlagen 50 %	Mögliche Versiegelung gesamt (qm)	Flächen für TG (ca. 85% der Grundstücksfläche) qm	nach Abzug mögliche Versiegelung qm	Dach- begrünung 80% der Bebauung	
0,4	4.673	1.869	0,6	2.804	3.972	1.168	1.495	
0,4	1.937	775	0,6	1.162			620	
gesamt	6.610	2.644		3.966		1.168	2.115	

6.1.1 Biotope

Die Wertigkeit der Flächen in Bestand und Planung wird nach der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg ermittelt und einander gegenübergestellt. Die Differenz zwischen der Wertigkeit des Bestandes und der erreichten Punktzahl nach Neuanlage bildet den Eingriff in die Biotope ab.

Nr	Biototyp - Planung Halde V	Stck	Fläche in qm	Fein- modul F	Ökopunkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche GRZ 0,4 zzgl. NA 50%		3.966	1	3.966
60.60	Garten (unbebaute Flächen der Grundstücke)		2.644	6	15.864
			6.610		19.830
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biototypen (neu)	8	70	6	3.360
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biototypen (je 700 qm, ohne zeichn. Darstellung)	2	70	6	840
		10			4.200
gesamt					24.030

Nr	Biototyp - Planung Halde V 1. Änderung	Stck	Fläche in qm	Fein- /Planungs- modul	Ökopunkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche GRZ 0,4/0,42 zzgl. NA 50%		4.387	1	4.387
60.60	Garten (unbebaute Flächen der Grundstücke)		2.223	6	13.339
			6.610		17.726
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biototypen (neu)	8	70	6	3.360
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biototypen (je 700 qm, ohne zeichn. Darstellung)	2	70	6	840
		10			4.200
gesamt					21.926

Biotope Bilanz Bestand - Planung				Ökopunkte
Planung Halde V				24.030
Planung Halde V 1. Änderung				21.926
Zugewinn				-2.105

Für Biotope ergibt sich ein rechnerisches **Defizit von - 2.105 Ökopunkten**.

6.1.2 Boden und Grundwasser

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgen auf Grundlage der Geofachdaten BW - Boden (BK-BW) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) denen die Bewertung nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. –Bodenschutz, 23 (LfU 2010) zugrunde liegt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Der Kompensationsbedarf wird für die einzelnen Bodenfunktionen

NB: natürliche Bodenfruchtbarkeit

AW: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP: Filter und Puffer für Schadstoffe

über die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche mit der Differenz aus der Bewertungsklasse vor dem Eingriff und der Bewertungsklasse nach dem Eingriff berechnet. Die Bewertung der Bodenkarte erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von gering (1) bis sehr hoch (4), die Stufe „0“ (ohne Funktion) wird für versiegelte Flächen verwendet.

Für die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer im Gebiet wird eine Dachbegrünung mit einem Mindestaufbau von 10 cm festgesetzt. Die Dachflächen werden über die GRZ abzgl. 20 % für Attika und Aufbauten ermittelt. Gem. Heft 24 werden diese Flächen mit einem Wertstufengewinn von 0,5 (entspricht 2 ÖP) bewertet. Bei der Eingriffsbilanz für das Schutzgut Boden werden weiterhin zu erwartende Eingriffe durch Tiefgaragen über die zulässige GRZ 0,8 berücksichtigt.

Bilanz Bodenbewertung

Bodenbewertung Planung Halde V						
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungsbereich qm	Wertstufe (Gesamtbew. der Böden)		Ökopunkte (Wertstufe X 4)	Ökopunkte gesamt
Garten	4 - 3 - 4	1.476	3,666	3,30	13,20	19.476
überdeckte bauliche Anlagen (Tiefgarage) 20cm bis 50 cm	1 - 1 - 1	1.168	1		4,00	4.673
versiegelt Bebauung (GRZ + NA)						
- davon mit Dachbegrünung min. 10 cm (80% der Dachflächen)	0 - 0 - 0	2.115	0,5		2,00	4.230
- davon ohne Dachbegrünung	0 - 0 - 0	1.851	0		0,00	0
gesamt		6.610				28.380

* Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bodenbewertung Halde V 1. Änderung						
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungsbereich qm	Wertstufe (Gesamtbew. der Böden)	Wertstufe mit Abschlag 10%	Ökopunkte (Wertstufe X 4)	Ökopunkte gesamt
Garten	4 - 3 - 4	796	3,666	3,30	13,20	10.505
überdeckte bauliche Anlagen (Tiefgarage) 20cm bis 50 cm	1 - 1 - 1	1.427	1		4,00	5.708
versiegelt Bebauung (GRZ + NA)						
- davon mit Dachbegrünung min. 10 cm (80% der Dachflächen)	0 - 0 - 0	2.340	0,5		2,00	4.679
- davon ohne Dachbegrünung	0 - 0 - 0	2.047	0		0,00	0
gesamt		6.610				20.893

** nach Heft24: Minimierung durch den Auftrag einer durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht

Bodenbilanz Bestand - Planung						Ökopunkte
Planung Halde V						28.380
Planung Halde V 1. Änderung						20.893
Differenz						-7.487

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein rechnerisches Defizit von – **7.487 Ökopunkten**. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Bodens abgedeckt.

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für das geplante Vorhaben erfolgt nach der Bewertung der Ökokontoverordnung des Landes Baden- Württemberg. Die Bilanzierung ist auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser beschränkt. Die Schutzgüter Klima /Luft und Landschaftsbild/Erholung entziehen sich u. a. aufgrund fehlender quantifizierender Bewertungsverfahren der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung. Die Bilanzierung ergibt für das Schutzgut Boden und Biotope ein Defizit.

Gesamtbilanz	Ökopunkte
Defizit Biotope	- 2.105
Defizit Boden	- 7.487
Kompensationsbedarf in Ökopunkten gesamt	- 9.591

Gegenüber der Bilanz zum Bebauungsplan Halde V ergibt sich durch die höhere mögliche Versiegelung nach GRZ ein zusätzliches Defizit in Höhe von 9.591 Ökopunkten.

6.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Gegenüber der Bilanz zum Bebauungsplan Halde V ergibt sich für die 1. Änderung durch die höhere mögliche Versiegelung nach GRZ ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von **9.591 Ökopunkten**. Zur Kompensation werden planexterne Maßnahmen notwendig.

Weitere Schutzgüter

Die Kompensationsmaßnahmen haben teilweise auch positive Wirkungen auf andere Schutzgüter und werden dafür angerechnet. Verbleibende nicht kompensierte Eingriffe bei den Schutzgütern werden schutzgutübergreifend abgedeckt („Huckepackwirkung“).

6.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Verursacher ist nach § 15BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspfleg auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Für die Kompensation von Eingriffen können wahlweise geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto oder sonstige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, sofern sie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Naturschutzfachlichen Voraussetzungen des §15 Abs.2 Satz 2 BNatSchG sind ein enger funktionaler und räumlicher Bezug zum Eingriff. Des Weiteren ist nach §15 Abs.3 eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleibt nach der Bilanzierung des geplanten Vorhabens Halde V 1. Änderung gemäß Ökokontoverordnung gegenüber der Bilanz zum Bebauungsplan Halde V ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von **9.591 Ökopunkten**.

Die Kompensation erfolgt durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Weinstadt. Derzeit erfolgt eine Prüfung möglicher externer Kompensationsflächen und –maßnahmen. Eine Zuordnung erfolgt im Laufe des Verfahrens.

Gesamtbilanz	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf	- 9.591
Kompensationsmaßnahmen <i>(wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)</i>	
Vollständiger Ausgleich erreicht <i>(wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)</i>	+/- 0

6.5 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation

Trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleibt nach der Bilanzierung des geplanten Vorhabens gemäß Ökokontoverordnung gegenüber der Bilanz zum Bebauungsplan Halde V ein erhöhter Kompensationsbedarf von **- 9.591 Ökopunkten**. Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt in der Versiegelung bisher unversiegelter hochwertiger Böden durch die geplante bauliche Nutzung. Durch die Erhöhung der möglichen Flächenversiegelung und ergibt sich ein erhöhter Kompensationsbedarf besonders für das Schutzgut Boden. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Naturguts Boden abgedeckt.

Die Kompensation des verbleibenden Defizits von **9.591 Ökopunkten** erfolgt durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Weinstadt. Derzeit erfolgt eine Prüfung möglicher externer Kompensationsflächen und –maßnahmen. Eine Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Laufe des Verfahrens.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen

Zur Beurteilung wurde neben den Fachplänen u. a. auf die unter Kap. 8 "Informationsgrundlagen" genannten Gutachten und Planwerke zurückgegriffen. Im Rahmen des Scoping (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) wurden zusätzliche Informationen durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange geliefert. Der Eingriff und Ausgleich wurden nach der Ökokonto-Verordnung ermittelt.

Zur Ermittlung der Lärmeinwirkungen der Gärtnerei auf das Planungsgebiet und Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung wurde vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz ISIS eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Zur genauen Feststellung der Artenvorkommen und der hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für den Bereich des Bebauungsplans „Halde V 1. Änderung“ wurde eine Aktualisierung der Artenschutzfachliche Beurteilung durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung von 2016 (ATP J. Trautner 2022) vorgenommen.

(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

7.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen (Nr. 3b der Anlage zu §2 Abs.4 und § 2a)

Eine regelmäßige Kontrolle des Entwicklungsstandes soll das Erreichen der aufgestellten Umweltziele sicherstellen, indem Defizite frühzeitig aufgedeckt und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen eingeleitet werden können. Konkrete landschaftsbauliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen im Zuge der Erschließung umgesetzt werden. Wird dies nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden. Die Umsetzung der Maßnahmen im Plangebiet und der Maßnahmenenerfolg sind regelmäßig zu überprüfen.

Es sind keine Veränderungen gegenüber der Bewertung zum Bebauungsplan Halde V zu erwarten *(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)*. Auch die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sind in das Monitoring in entsprechender zeitlicher Abfolge einzubinden. Auf diese Weise wird überprüft, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Umweltprüfung gem. §2 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Umweltzustandes dienen als Grundlage einer Entwicklungsprognose des Umweltzustandes mit und ohne die Durchführung der Planung. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt werden Maßnahmen berücksichtigt.

Das Plangebiet ist Teil des Wohngebiets Halde V. Aufgrund der Unwirksamkeitserklären dieses Teils des Bebauungsplanes Halde V, liegen die Flächen im Plangebiet derzeit brach. Zum Schallschutz gegenüber dem angrenzenden Gärtnereibetrieb wird eine durchgehende viergeschossige Riegelbebauung mit

entsprechendem Schallschutz in Richtung Lärmquelle festgesetzt, sodass eine Abschottung der dahinterliegenden Bereiche Richtung Quartiersplatz entsteht. Die Grundstücke werden entsprechend neu aufgeteilt. Zur Konfliktvermeidung wurden Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. ISIS 2022).

Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verbleiben **gegenüber dem Eingriff durch den Bebauungsplan Halde V** vor allem für das Schutzgut Boden **zusätzliche** erhebliche Beeinträchtigungen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ermittlung wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen wird die Zuordnung von planexternen Maßnahmen mit Ökopunkten in Höhe von **9.591 Ökopunkten** notwendig. Die Kompensation erfolgt durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Weinstadt. Derzeit erfolgt eine Prüfung möglicher externer Kompensationsflächen und –maßnahmen. Eine Zuordnung erfolgt im Laufe des Verfahrens.

Artenschutz

(in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)

Tabellarische Übersicht

Schutzgut	dauerhafte Veränderungen gegen-über dem Bebauungsplan „Halde V“	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem Bebauungsplan „Halde V“
Tiere und Pflanzen FFH-Relevanz Artenschutz	Erhöhung der zulässigen GRZ von 0,4 auf 0,42 bzw. 0,44 und damit Erhöhung der möglichen Versiegelung <i>(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)</i>	Erhöhung der Anzahl der zu pflanzenden Gehölze. <i>(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)</i>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten <i>(Artenschutz in Bearbeitung, wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)</i>
Boden	Erhöhung der zulässigen GRZ von 0,4 auf 0,42 bzw. 0,44 und damit Erhöhung der möglichen Versiegelung	-	Es sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Erhöhung der max. zulässigen baulichen Höhe entlang der Straße Junkeräcker	-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Erhöhung der zulässigen GRZ von 0,4 auf 0,42 bzw. 0,44 und damit Erhöhung der möglichen Versiegelung	-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Klima Luft	Erhöhung der zulässigen GRZ von 0,4 auf 0,42 bzw. 0,44 und damit Erhöhung der möglichen Versiegelung	Erhöhung der Anzahl der zu pflanzenden Gehölze.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Erhöhung der max. zulässigen baulichen Höhe entlang der Straße Junkeräcker	-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Mensch / Gesundheit	Riegelbebauung mit entsprechendem Schallschutz und dadurch eine Abschottung der dahinter liegenden Bereiche	Schallschutz an Gebäuden zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen (vgl. ISIS 2022)	Es sind Verbesserungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	einzelne archäologischen Funde bzw. Befunde sind nicht auszuschließen	Durch die sofortige Benachrichtigung der Archäol. Denkmalpflege beim Regierungspräsidium bei der Entdeckung von Funden und Befunde sowie deren unveränderte Belassung im Boden bis zur sachgerechten Begutachtung können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

8 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Artenschutzfachliche Beurteilung Bebauungsplan 'Halde V' Weinstadt-Endersbach. Filderstadt 2016

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Antrag an das Regierungspräsidium Stuttgart auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Bebauungsplan „Halde V“ Stadt Weinstadt. Filderstadt Mai 2017

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Artenschutzfachliche Beurteilung, Begleitung Maßnahmenumsetzung. Filderstadt Oktober 2017

Aktualisierung Artenschutz wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.00. Blatt CC 7118 Stuttgart-Nord. Freiburg 1992

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Geologische Karte von Baden-Württemberg 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden. 1971

INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (ISIS) im Auftrag der Stadt Weinstadt: Lärmschutz Baugebiet Halde V Weinstadt-Endersbach. Schalltechnische Untersuchung zum Baugebiet Halde V, 1. Änderung, in Weinstadt-Endersbach. Riedlingen 2022

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL): TopMaps Topkarten 25. Stuttgart 2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Karlsruhe Oktober 2005

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR+ÖKOLOGIE (PLÖ) im Auftrag des Planungsverbandes Unteres Remstal: Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/97. Stuttgart 1998

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des Liegenschaftskatasters, Geodaten, Freiburg i. Br. 2012

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Kartenviewer Geoanwendungen und Geodatendiensten des LGRB

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalfachliche Stellungnahme vom 14.11.2016

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Halde V“ in Weinstadt Endersbach zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten durch die Stadt Weinstadt, Stuttgart, 01.09.2017

STADT WEINSTADT, Auszug aus dem städtischen Baumkataster, Stand 01.02.2017

TERRACONCEPTCONSULT GMBH: Baugrundgeologisches Übersichtsgutachten Erschließungsgebiet 'Halde V' Weinstadt-Endersbach. Pfullingen 2017

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Klimaatlas Region Stuttgart. Schriftreihe Verband Region Stuttgart Nummer 26. Stuttgart 2008

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart 2010

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Regionalplan Region Stuttgart. Umweltbericht. Stuttgart 2009

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Umweltbericht zum Regionalplan Region Stuttgart. Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplans in der Fassung vom 22.Juli 2009 zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie. Stuttgart 2012